

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktion und Verlag:
„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 10.

Freitag, 14. Januar 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausgabe der Sonn- und Feiertage. Einzeljährlicher Bezugsspreis für Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist ins Ges. 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Inserat. Postanstalten 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger ist ins Ges. 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigetausch für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gebühr.

Rechtsanwalt und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Goethestraße 28. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aufhebungsbereichs aufständischen Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1890 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesetzlichlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

zur Eintragung in die Rekrutierung-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärfähige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. c., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt.
- für militärfähige Studierende, Schüler und Böblinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärfähige keinen dauernden Aufenthalt, so melde er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienkinder ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärfähige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begehrte Handlungsgesellen, auf See befindliche Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Broterzieher oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern, bescheiniglich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anzuhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesellspflichtigen sind nach § 25^a Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gesellspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Menge der Landwehr-Bezirksteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Wohnungschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamt u. c.), so ist der Gesellspflichtige genau daran zu fragen, dassern auch seine übrigen Legitimationsspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- hinsichtlich des Verlusts bez. der Verfälschung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vornämme der Gesellspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zusamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 6b anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- Zu die Rekrutierung-Stammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregristen und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregristen aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregristen nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. c. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute, See-, Küsten- und Hafssicher, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seefähmischen oder halbseefähmischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gesellspflichtigen, deren Familien- u. c. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärfähigen möglichscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellung-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsbüchern, Geburts- und Wohnungscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. c. sind bis

5. Februar 1910

anher einzureichen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrzuge 1890 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erprobungskommission des Gesellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Beschäftigungzeugnisses zum Gesellvermann ihre Zulassung von der Aufhebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesellspflichtige unter Bericht auf das Vor im Wusterungstermin sich zum freiwilligen Dienstschritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erprobungskommission auf etwaige Wünsche der Gesellspflichtigen Rücksicht genommen. Militärfähige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. c. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. c. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Lebriegen wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erläuterungen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3738, eingeschlägt, daß von allen zugiebenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollen 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Reisepässen, Landwehrleute, Erprobungspausen und zur Disposition der Erprobungskommission beurlaubte Lente anbelangt, der Nachweis über erfolgte Wiedergabe bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bezüglich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 24. Dezember 1909.

D. 800. Der Stadtkonsistorialrat

der Königl. Erprobungskommission des Aufhebungsbereichs Großenhain.

Bekanntmachung,

Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle betr.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Stadtkonsistorialraths der Königlichen Erprobungskommission des Aufhebungsbereiches Großenhain vom 24. Dezember 1909 — Nr. 304 des Riesaer Tageblattes — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufständlichen Militärfähigen des Deutschen Reichs, die entweder im Jahre 1890 geboren oder früher zurückgestellt worden bez. ihrer Gesellungspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr bei dem hiesigen Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Rekrutierung-Stammrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärfähigen haben ihre Wohnungscheine und diejenigen aus dem Jahre 1890 — mit Ausnahme der in Riesa gedorenen — ihre Geburtsbücher vorzulegen. Die Geburtsbücher werden von dem Standesamt des Bezirkskonsistorialrates ausgefertigt.

Für zeitweilig von hier Abwesende (auf der Reise begehrte Handlungsgesellen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) trifft die Eltern, Vormünder, Lehr-, Broterzieher oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung zur Stammrolle.

Aufenthaltsveränderungen der angemeldeten Personen sind binnen 3 Tagen bei dem Stammrollenführer anzugeben.

Gauwiderverhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Januar 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Riesaer Zeitung eingesehen werden können:

Verordnung über die Anzeigepflicht bei Entfernung und Todesfällen am Friedhof; vom 22. November 1909. Verordnung, die Verpackung des Fünfundzwanzigpfennigstückes bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend; vom 23. November 1909. Verordnung zur Änderung der Verordnung, die Verförderung von Leichen auf dem Seeweg betreffend, vom 9. April 1908 (G. u. B.-Bl. S. 60); vom 25. November 1909. Bekanntmachung, die Gründung des Bezirks auf der Teilstadt Obersa - Kommunisch der Schmalzpurigen Nebenbahnen Wilsdruff - Döbeln betreffend; vom 29. November 1909. Bekanntmachung, die von den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Belehrungsnachweise der höheren Schulen getroffene Vereinbarung betreffend; vom 2. Dezember 1909. Verordnung, die Änderung der Beilagen III und IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 (G. u. B.-Bl. S. 28) betreffend; vom 4. Dezember 1909. Bekanntmachung, die Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend; vom 4. Dezember 1909. Verordnung, die Gebührenfreiheit für Beglaubigungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend; vom 7. Dezember 1909. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der dampfschiff betreffend; vom 10. Dezember 1909. Bekanntmachung über das Steuerauslassen von Aufballons mit erheiterer Luft; vom 12. Dezember 1909. Verordnung, die Bekanntmachung der vom Landtagsausschuss zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderten Prüfungsvorschrift betreffend; vom 14. Dezember

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortschaften vorteilhafteste beste Verbreitung.